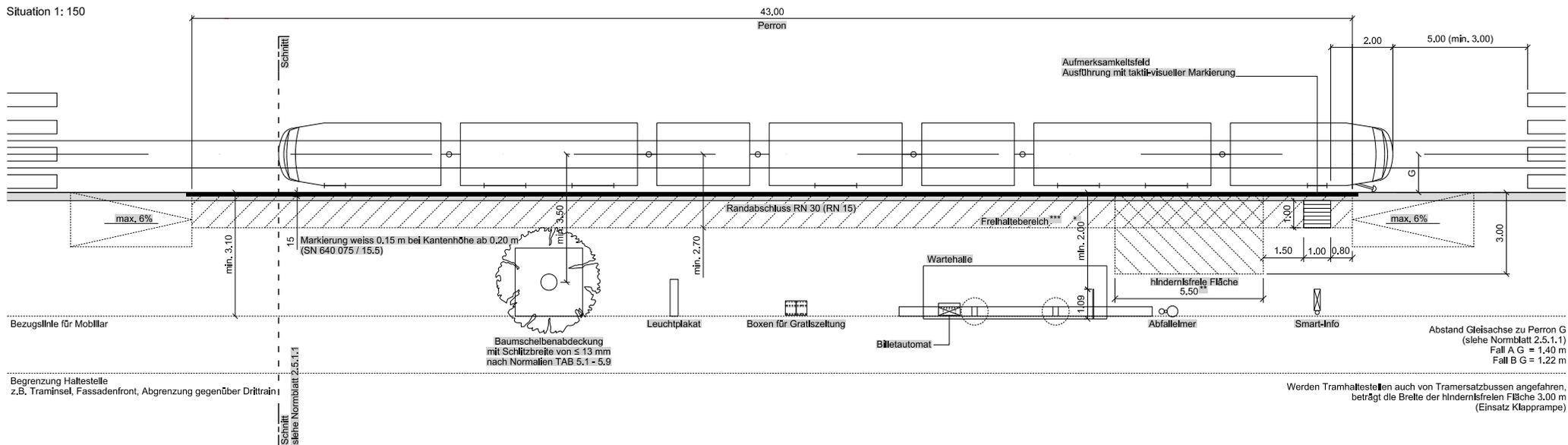


**2 Strassenbau**  
**2.5 Tram-, Bus-, Kombihaltestellen, Verkehrsinseln**

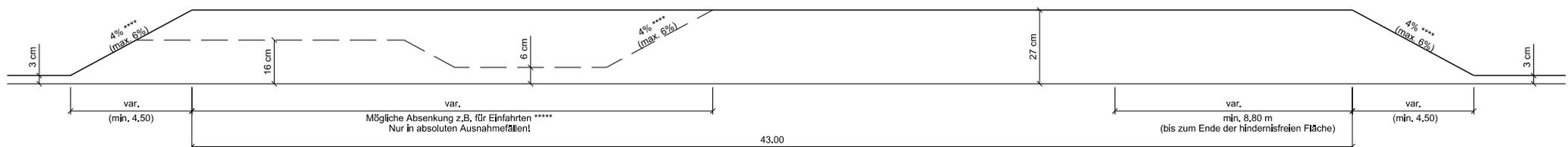
**2.5.1 Tramhaltestelle: Geometrie, Gestaltung und Ausrüstung**  
Massstab 1: 150 / 1: 150/15

Situation 1: 150



Längenprofil 1: 150/15

Randabschluss Fall A + B (Normalfall gemäss Normblatt 2.5.1.1)



**Zusätzlich beachten:**  
**Projektionsrichtlinie BERNMOBIL und**  
**Bern baut Planen und Projektieren**  
(Teil B: Standards)

\* Beim Unterschreiten dieses Masses sind folgende Kriterien zu überprüfen:  
- Durchfahrt Putzfahrzeug  
- Abstand Gleisachse zu Einbauten

\*\* Baumscheiben im Bereich der hinderisfreien Fläche sind möglichst zu vermeiden. Ist ein Verzicht auf Baumscheiben in der hinderisfreien Fläche nicht möglich, ist als Abdeckung ein Gussrost mit einer Schlitzbreite von  $\leq 13$  mm einzusetzen. Der Abstand zwischen Baumscheiben und der taktiv-visuellen Einstiegsmarkierung beträgt min. 0,15 m. Bei Haltestellen wo kein Trammersatz möglich ist (Eigentrasse) beträgt die Breite der hinderisfreie Fläche B = 2,00 m.

\*\*\*Gefahrenbereich und sicherer Bereich (AB-EBV 21.2)

\*\*\*\* Eine Rampe mit einer Neigung von 4% ist anzustreben. In Ausnahmefällen kann mit einer Rampe mit einer Neigung von 6% geplant werden. An Haltestellen mit starker Längsneigung kann die Rampe mit einer Neigung von max. 6% nicht beidseitig eingehalten werden. In diesen Fällen ist ein hinderisfreier Haltestellenzugang von einer Seite zulässig.

\*\*\*\*\* Bei Einfahrten ggf. Markieren einer taktiv-visuellen Sicherheitslinie gemäss Norm SN 640 852 zur Vermeidung der Verwechslungsgefahr mit Fussgängerquerungen für Menschen mit Sehbehinderungen.